



Die Länge der Gebäude kann, abweichend von der in § 22 Abs. 2 BauNVO genannten offene Bauweise, mehr als 50 m betragen. (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

5.1.1 Alle Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder einer Pflasterung mit 3 cm breiten

5.1.2 Im Plangebiet ist je 6 Pkw-Stellplätzen ein standortheimischer Laubbaum mit

5.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches Die Im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt

von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs.1 Nr. 25 a + b BauGB sind mit

Auf diesen Flächen sowie auf den nicht überbauten oder versiegelten Flächen sind nach der

"Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des

Nds. Städttages durch Pflanzmaßnahmen mindestens 37.291 Werteinheiten (WE) nachzuweisen.

standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und zu erhalten.

Sie teilen sich wie folgt auf:

Fläche B

Fläche C Fläche D

Fläche A = 20.017 WE

=

Fläche E = 10.860 WE

= 4.212 WE

= 1.212 WE

990 WE

Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Stellplätze

				Rotula pondi
	lm Plangebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.			Betula pendu Betula pubes
	(§ 1 Abs. 6 BauNVO i.V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO).			Carpinus bet
				Comus sang
	lm Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.	1		Corylus avell
	Dies gilt nicht für folgende Einzelhandelsbetriebe:	1		Crataegus la
	a) Verkaufseinrichtungen im Rahmen von Kfz-Gewerbe			Crataegus m
	b) Gartencenter, Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten sowie Gärtnereierzeugnissen			Cytisus scop
	c) Verkaufseinrichtungen an Endverbraucher i.V.m. sonstigen Betrieben, sofern			Euonymus e
	diese zum Betriebszweck untergeordnet sind.	-		Fagus sylvat
				Frangula aln
	Eine untergeordnete Größe kann angenommen werden, wenn die Verkaufseinrichtung nicht			Fraxinus exc
	mehr als 10 % der Gesamtgeschoßfläche des Betriebes ausmacht.			Hedera helix
	(§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO).			llex aquifoliu
				Lonicera peri
				Pinus sylves
	Bauweise			Populus trem
				Prunus aviur
	Die Länge der Gebäude kann, abweichend von der in § 22 Abs. 2 BauNVO genannten offenen			Prunus padu
	Bauweise, mehr als 50 m betragen.			Prunus spino
	(§ 22 Abs. 4 BauNVO).			Quercus petr
				Querus robu
				Ribes nigrum
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht			Ribes rubrun
				Ribes uva-cr
	Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht erfolgt zugunsten der Anlieger.			Rosa canina
	Das Leitungsrecht erfolgt zugunsten der öffentlichen Leitungsträger.	1		Rosa rubigin
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).			Salix alba
				Salix aurita
				Salix caprea
	Zufahrten			Sallx cinerea
				Salix fragilis
	Von der Walsroder Straße und Evershorster Straße darf der festgesetzte Pflanzstreifen			Salix purpure
	einmal auf einer Breite von maximal 7 m / Grundstück zur Erschließung einschließlich der dafür			Salix triandra
	erforderlichen baulichen Anlagen unterbrochen werden.			Salix viminali
	(§ 30 Abs. 1 BauGB).			Sambucus n
				Sambucus ra
				Sorbus aucu
	Ausgleichsmaßnahmen			Tilia cordata
				Ulmus glabra
	Stellplätze			Viburnum op
	Alle Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder einer Pflasterung mit 3 cm breiten			Die Verwendun
	Rasenfugen zu befestigen und mit Parkplatzrasen nach DIN 18917 anzusäen.			10.0.11
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).			(§ 9 Abs. 1 Nr.
,	Im Dianachiet ist is 6 Diau Stelleithen ein standarthein in territorie in in the control of the			
2	Im Plangebiet ist je 6 Pkw-Stellplätzen ein standortheimischer Laubbaum mit			7
	ausreichendem Wurzelraum zu pflanzen.		5.3	Zuordnung vor
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).			Dia Eineriff-fil
	Ausgleichemaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichen			Die Eingriffsflä
	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches			der Flur 11, G
	Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs 1 Nr. 25 a + b BauGB sind mit			Die nachzuwe
	VOD PSRUMEN DOM SUSUCIEM DACH & MIADS TIME ZS A + D MAIKS SIND MIC			しょみ ひきぐり ブロル/白



1.160 WE

888 WE

7.518 WE

= 1.332 WE

(§ 9 (1a) BauGB)

Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 614 a "Alte Schmiede - West"

- Innerhalb des Plangebietes ist die Aufstellung von Werbetafeln mit wechselndem Plakatanschlag Die Zulässigkeit von Werbeanlagen als Eigenwerbung für die ansässigen Firmen ist auf die
- jeweilige Stätte der Leistung beschränkt und wird wie folgt geregelt: a) Auf jedem Grundstück ist eine freistehende Werbeanlage im Einfahrtsbereich in einer Tiefe von max. 5 m - gemessen von der Straßenbegrenzungslinie - zulässig. Die Werbefläche darf
- eine Breite von 2 m und eine Tiefe von 50 cm nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf nicht mehr als 3 m über der Straßenoberkante - gemessen an der Straßenbegrenzungslinie - betragen.
- b) An jeder Außenseite des Baukörpers ist im oberen Drittel der Wandfläche eine Werbeanlage zulässig, die eine Länge von max. 20 m und eine Höhe von 1/5 der Gebäudehöhe nicht überschreitet. c) Werbeanlagen oberhalb der Gebäudetraufe sind nicht zulässig.
- d) Beleuchtete Werbeanlagen müssen blendfrei ausgeführt sein. Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltungen sind nicht zulässig.

becken errichtet werden.

Sollten bei Erdarbeiten Land- und Luftkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen u.ä.) gefunden werden, so sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.

Der vorhandene Regenwasserkanal in der Walsroder Straße kann kein zusätzliches Oberflächenwasser auf-

nehmen. Das anfallende Oberflächenwasser muss deshalb auf den Baugrundstücken versickert oder zurückgehalten werden. Innerhalb der Bauverbotszone von 20 m Tiefe parallel zur Wagenzeller Straße (L190) - gemessen vom Fahrbahnrand - dürfen keine Hochbauten jeglicher Art, Werbeanlagen, Garagen, Carports und andere

Nebenanlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs wie Regenwasserrückhalte-





Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches, der §§ 56 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - alle genannten Rechtsvorschriften in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Langenhagen den Bebauungsplan Nr. 614 a, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der folgenden örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

> Die Obereiesfererung diters Mouse mit der Brachailt earl den sembatigke Winne wird blermit beschanigt Stadt Langenhagen/Hann.

Langenhagen, den 16.12.2002

— Stadtbauamt —

gez. Dr. Schott - Lemmer

Bürgermeisterin